

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung

– Fernwärmesatzung –

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs.1 Satz 1 Nr 1a), Nr. 2a) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Haldensleben betreibt selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen Fernwärmeversorgungsnetze zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen der Wärmeversorgung von Anlagen zum Zwecke der Raumheizung, der Aufbereitung von Warmwasser sowie sonstiger thermischer Verwendungszwecke (Wärmeverbrauchsanlagen).
- (3) Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den besonders effektiven Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.
- (4)

**§ 2
Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmeversorgung ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Anlage liegt im Bürgerbüro des Rathauses Markt 20 in Haldensleben während der Sprechzeiten zur Einsicht aus und wird über das Internet unter der Adresse www.haldensleben.de bereitgestellt.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 2 dieser Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 dieser Satzung berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist die Herstellung des Anschlusses wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 2 dieser Satzung liegenden Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung), in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist, oder mit einer Bebauung begonnen wird (Anschlusszwang).
- (2) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung ist der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentliche geändert werden sollen.
- (4) Die Errichtung von anderen Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer und die obligatorisch Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 2 aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken (Benutzungszwang). Bei teilweiser Wärmebedarfsdeckung mit emissionsfreien Energieanlagen besteht der Benutzungszwang nur für die Deckung des Restwärmebedarfs.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen zu den in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecken ist nicht gestattet.

§ 7

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach §§ 5 und 6 dieser Satzung können Grundstückseigentümer auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere der folgenden Absätze vollständig oder teilweise befreit werden. Bei teilweiser Wärmebedarfsdeckung durch emissionsfreie Energieanlagen gilt die Bestimmung für den Teil, der durch emissionsfreie Energien gedeckt wird.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt Grundstückseigentümern als erteilt, in deren Gebäuden Wärmeversorgungsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung
- a) vorhanden oder
 - b) nachweislich beauftragt sind oder
 - c) aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden dürfen.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 2 erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn
- a) ein neuer Heizkessel/ zentrale Heiztherme erforderlich wäre oder
 - b) ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder
 - c) vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.
- (4) Für Bauwerke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch solarthermische Anlagen teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als dieses durch solarthermische Versorgung ersetzt werden kann, erteilt. Für sogenannte „Nullenergie-Häuser“ wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Haldensleben zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (6) Sie kann zudem mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (7) Eine Befreiung kann außerdem bei einer durch den Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall vorliegenden offenbar nicht beabsichtigenden Härte erteilt werden, wenn die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Liegt ein Grundstück nur teilweise in einem Versorgungsgebiet nach Maßgabe von § 2 dieser Satzung, so ist es insgesamt Bestandteil des betreffenden Versorgungsgebietes der öffentlichen Fernwärmeversorgung.
- (8) Der Betrieb von Kaminen, Kaminöfen und Kachelöfen, die mit Holz beheizt werden und nicht der Hausheizung und Warmwassererzeugung dienen, bleibt auch innerhalb des Versorgungsgebietes nach § 2 dieser Satzung gestattet.

§ 8

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (3) Liegt ein Grundstück nur teilweise in einem Versorgungsgebiet nach Maßgabe von § 2 dieser Satzung, so ist es insgesamt Bestandteil des betreffenden Versorgungsgebietes der öffentlichen Fernwärmeversorgung.

§ 10
Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen

- (1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Verpflichteten beim Unternehmen (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Wärmeenergiebedarf von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen.
- (3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVBFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er
 1. eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke
 - a) entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung errichtet oder
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung betreibt soweit eine Befreiung nach § 7 dieser Satzung nicht erteilt wurde;
 2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung unvollständige, ungenaue oder wesentlich falsche Angaben zum Heizenergieverbrauch von auf seinem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 7.12.2015



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 07.12.2015



Anlage 1

